

Gebührenverordnung über den Abwassertarif

Stand 3.9.2015

Der Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri (gbm) vom 23. November 2004 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b des Abwasserreglements der gbm vom 19. August 2015 sowie gestützt auf den Gebührenrahmen des Grossen Gemeinderates vom, folgende

Gebührenverordnung über den Abwassertarif

Einmalige Anschlussgebühren

Schmutzabwasser	<u>Art. 1</u> ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen für die Einleitung von Schmutzabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert (Loading Unit, LU).
Regenabwasser	² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt Fr. 40.-- pro m ² entwässerte Fläche.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 2
Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt aufgrund der Grösse des eingebauten Wasserzählers:

Grundgebühr	<u>Wasserzählergrösse</u>	<u>Nennbelastung</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u>
	<u>mm</u>	<u>m³/h</u>	<u>Franken</u>
	20	5	230
	25	7	430
	32	10	900
	40	20	3'600
	50	30	8'100
	65	40	14'400
	80	50	22'500
	100	70	44'100

Art. 3
Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Fr. 2.--.

Art. 4
Regenabwassergebühr Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte Fläche:
a Fr. 1.-- für die Dach- und Hofflächen;
b Fr. 1.-- für die Strassenflächen.

Weitere Abgaben

Gebühren für Bewilligungen, Abnahme von Abwasseranlagen	<p><u>Art. 5</u> ¹ Die Bemessung der Gebühren im Bewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹.</p> <p>² Wird die Meldepflicht zur Abnahme einer Abwasseranlage nicht eingehalten, wird für die Nachkontrolle der effektive Aufwand, mindestens Fr. 400.-, verrechnet.</p>
Stundenansätze	<p><u>Art. 6</u> Weitere Aufwendungen der gbm werden gemäss Verordnung über die Gebühren der Einwohnergemeinde Muri bei Bern in Rechnung gestellt.</p>
Mehrwertsteuer	<p><u>Art. 7</u> Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.</p>

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<p><u>Art. 8</u> Vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung über den Abwassertarif bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.</p>
Inkrafttreten, Aufhebung von geltendem Recht	<p><u>Art. 9</u> Diese Gebührenverordnung über den Abwassertarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung über den Abwassertarif vom 19. August 2002 / 27. September 2004 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 8.</p>

Muri bei Bern,2015

Der Verwaltungsrat der gbm

Der Präsident:

.....

¹ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion